

4. Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 21. Januar d. J. nachstehende Ergänzung der Salzsteuer-Ausführungsbestimmungen beschlossen:

In den durch den Bundesratsbeschluß vom 5. Dezember 1907 zum zweiten Abgange des § 10 der Ausführungsbestimmungen, betreffend das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe von Salz, genehmigten Zusatz über die von Landwirten zu Düngungszwecken unmittelbar bezogenen Abraumsalze ist zwischen den Worten „vor der Verfeuerung“ und „mit 2 vom Hundert Steinfoslenmehl“ einzufügen:
„mit 5 vom Hundert Mergel oder“.

Berlin, den 10. Februar 1909.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Kühn.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 28. Januar 1909 beschlossen, der nachstehend abgedruckten Post-Zollordnung mit Wirkung vom 1. April 1909 ab die Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 10. Februar 1909.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Sydow.

Post-Zollordnung.

1. Zollbehandlung der in das deutsche Zollgebiet eingehenden Postsendungen.

§ 1.

(1) Von der Verzollung befreit sind:

- a) die mit der Post eingehenden Warensendungen (Poststücke) von 250 g Rohgewicht oder weniger;
- b) die mit der Post eingehenden Proben und Muster von Stoffe, Stäbe, Zucker, Rohtabak und getrockneten Früchten im Rohgewichte von 350 g oder weniger.

Zollfreie Postsendungen.

(2) Von der Zollfreiheit nach Abs. 1 unter a sind ausgeschlossen:

- a) die einem Zollsaße von 100 \mathcal{M} oder mehr für 1 dz unterliegenden Warensendungen in Rohgewichte von 50 g oder darüber, deren Einfuhr über die Grenzen gegen die Zollausschlüsse oder Österreich-Ungarn erfolgt, mit Ausnahme jedoch der Proben von Rum, Arrak oder Kognak im Rohgewichte von 250 g oder weniger, die aus den Zollausschließgebieten eingehen;
- b) die über die Grenzen gegen die Zollausschlüsse, Österreich-Ungarn, die Schweiz, Frankreich, Belgien oder die Niederlande eingehenden Sendungen, die Taschenuhren oder Werke oder Gehäuse zu solchen enthalten;
- c) feingeschnittener Tabak in Mengen von 50 g oder darüber und Zigaretten in Mengen von mehr als 30 g, wenn sie verpackt eingebracht werden, oder von mehr als 25 Stück, wenn sie unverpackt eingebracht werden.

(3) Die Zollfreiheit ist ohne Rücksicht auf die Zahl der für denselben Empfänger gleichzeitig eingehenden Sendungen zu gewähren. Sie wird begrenzt durch das Rohgewicht von 250 und 350 g;

Sendungen, deren Rohgewicht diese Grenze übersteigt, sind auch dann zollpflichtig, wenn das überschüssige Gewicht weniger als 50 g beträgt und deshalb bei der Zollberechnung bestimmungsmäßig außer Betracht zu bleiben hat.

(4) Die nach den vorstehenden Bestimmungen zollfreien Sendungen sind von der Vorführung bei der Zollstelle und von jeder zollamtlichen Behandlung befreit. Die im Abs. 1 unter b genannten Warenproben und Muster sind jedoch nur dann der Zollstelle nicht vorzuführen, wenn ihr Inhalt äußerlich zweifelsfrei zu erkennen ist.

§ 2.

Inhalts-
erklärung.

(1) Die mit der Post in das deutsche Zollgebiet eingehenden, zu einer Begleitadresse gehörigen Sendungen im Rohgewichte von mehr als 250 g müssen von einer deutlich geschriebenen, offen liegenden Inhaltserklärung begleitet sein, aus der zu ersehen ist:

- a) der Name des Empfängers;
- b) der Bestimmungsort;
- c) die Zahl der einzelnen zu der Inhaltserklärung gehörigen Poststücke;
- d) die Gattung der in jedem Poststück enthaltenen Gegenstände nach ihrer handelsüblichen oder sonst sprachgebräuchlichen Benennung;
- e) der Ort und Tag der Ausstellung der Inhaltserklärung;
- f) der Name des Absenders.

(2) Die Inhaltserklärung kann in deutscher, französischer oder englischer Sprache abgefaßt sein. Den Zolldirektionsbehörden bleibt vorbehalten, im Falle des Bedürfnisses auch Inhaltserklärungen in anderen Sprachen zuzulassen.

(3) Daß eine Inhaltserklärung beigelegt worden ist, hat der Absender auf der Begleitadresse oder, falls eine solche nicht beigegeben wird, auf der Sendung selbst zu vermerken. Ebenso ist die etwaige Beifügung von Reklamaattesten, Ursprungszeugnissen nach Artikel 2 des Viehseuchenübereinkommens mit Österreich-Ungarn sowie sonstigen für die Prüfung der Einfuhrfähigkeit erforderlichen Zeugnissen zu vermerken.

§ 3.

Sendungen
ohne Inhalts-
erklärung.

(1) Die Beifügung einer Inhaltserklärung ist nicht erforderlich:

- a) bei Briefbeuteln und sonstigen Postbehältnissen sowie bei den an Stelle der Briefbeutel angewendeten Briefpaketen;
- b) bei Zeitungspaketen;
- c) bei Geldfässern, Geldkisten, Geldbeuteln und Geldpaketen;
- d) bei Postsendungen, die unter dem Siegel einer Staatsbehörde oder eines eine solche Behörde vertretenden Beamten eingehen und an eine Staatsbehörde oder einen sie vertretenden Beamten gerichtet sind;
- e) bei Briefen, ferner bei Warenproben und Mustern im Rohgewichte von 350 g oder weniger sowie bei Drucksachen und Geschäftspapieren, vorausgesetzt, daß die Warenproben, Muster, Drucksachen und Geschäftspapiere so verpackt sind, daß über den Inhalt kein Zweifel entstehen kann.

(2) Die im Abs. 1 unter a—c aufgeführten Sendungen unterliegen keiner zollamtlichen Behandlung. Das Gleiche gilt für die unter d erwähnten Sendungen, sofern ihr Inhalt aus Akten oder Schriften besteht und dies äußerlich ersichtlich oder auf den Begleitadressen oder den Sendungen angegeben ist.

(3) Die im Abs. 1 unter d aufgeführten Sendungen, soweit sie im Abs. 2 nichtausgenommen sind, sowie alle Briefsendungen, bei denen die Vermutung zollpflichtigen Inhalts gerechtfertigt erscheint, sind der zuständigen Zollstelle vorzuführen. Ebenso ist mit den Drucksachen und Geschäftspapieren sowie mit den Warenproben und Mustern, soweit diese nicht als zollfrei gemäß § 1 Abs. 1 erkennbar sind, zu verfahren. Auf die zollamtliche Abfertigung aller dieser Sendungen finden die Bestimmungen der §§ 6 ff. sinngemäße Anwendung.

(4) Die Zollbeamten sind befugt, in den Diensträumen der Postanstalten an der Grenze und im Innern der Eröffnung der Brief- und Geldbriefbeutel und der Briefpakete ohne Rücksicht auf deren

Herkunft beizuwohnen, um sich von dem Inhalte zu überzeugen, auch die von den Poststellen geführten Lagerbücher einzusehen. Durch diese Prüfungen darf jedoch der Postbetrieb nicht gestört, und es darf dabei über das Maß des zur Sicherung der Zollgefälle Erforderlichen nicht hinausgegangen werden. Die Postanstalten haben den Zollbeamten bei Erfüllung ihrer Obliegenheiten willfährig zu begegnen. Pflicht der Postbeamten ist es auch, während ihrer postdienstlichen Verrichtungen das Zollinteresse mit derselben Gewissenhaftigkeit wahrzunehmen wie das Postinteresse.

(5) Die Zollstellen haben die in Betracht kommenden Postanstalten darauf aufmerksam zu machen, ob und aus welchen Orten, von welchen Absendern und für welche Empfänger Postsendungen eingehen können, bei denen die Absicht einer Zollhinterziehung zu vermuten ist.

§ 4.

Das Reisegepäck, welches die mit der Post vom Auslande kommenden Reisenden bei sich führen, wird von den Zollbeamten auf der Grenzstation in Gegenwart der Reisenden und zwar in der Regel im Postraume zollamtlich abgefertigt und in den freien Verkehr gesetzt.

h) Zollbehandlung an der Grenze.
a) Reisegepäck.

§ 5.

(1) Von den aus dem Ausland eingehenden Postsendungen sind der Grenz Zollstelle nur diejenigen vorzuführen, die vor der Weiterführung in das Reichsgebiet auf die Zulässigkeit der Einfuhr geprüft werden müssen oder deren vollständige Abfertigung an der Grenze von der Postverwaltung gewünscht wird. Die Zollabfertigung erfolgt im letzteren Falle nach den Bestimmungen der §§ 6 ff. Wird von der Grenz Zollstelle die Unzulässigkeit der Einfuhr einer Sendung festgestellt, so hat die Postverwaltung für die alsbaldige Rückführung oder Vernichtung u. s. w. nach den hierfür geltenden Vorschriften zu sorgen.

b) Postsendungen.

(2) Im übrigen sind die Sendungen ohne weitere Zollbehandlung an der Grenze von der Postverwaltung mit den zugehörigen Inhaltserklärungen der zuständigen Zollstelle im Innern vorzuführen. Eine besondere Kennzeichnung der Sendungen oder ihre Beförderung in zollamtlich verschlossenen Wagen oder sonstigen Behältnissen ist nicht erforderlich.

§ 6.

Alle Zollstellen ohne Unterschied sind zur selbständigen Abfertigung der vom Auslande eingehenden Postsendungen ohne Rücksicht auf deren Gewicht und die Höhe des Eingangszolls befugt, bei Waren der im § 4 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 bezeichneten Art und bei Gegenständen, deren Einfuhr von besonderen Bedingungen abhängig gemacht oder besonderen Beschränkungen unterworfen ist, jedoch nur nach Maßgabe der darüber bestehenden besonderen Vorschriften.

Abfertigung der Postsendungen.
a) Abfertigungsergebnis der Zollstellen.

§ 7.

(1) Die Sendungen sind, soweit der Absender nicht den Ort der Abfertigung auf der Begleitadresse und auf der Sendung vorgeschrieben hat, von der Postverwaltung derjenigen Zollstelle vorzuführen, bei der nach Bestimmung der Postverwaltung die Abfertigung erfolgen soll.

b) Verbringung der Sendungen.

(2) Mit den Sendungen sind der Zollstelle die dazu gehörigen Inhaltserklärungen zu übergeben. Fehlt eine Inhaltserklärung oder ist die Inhaltserklärung in einer nicht zugelassenen Sprache abgefaßt, so hat die vorführende Zollstelle eine Notinhaltserklärung auszustellen, welche die im § 2 vorgeschriebenen Angaben, soweit sie aus der Begleitadresse oder der Aufschrift des Poststücks ersichtlich sind, enthalten muß.

(3) Die Zollstelle erteilt über den Empfang der Postsendungen eine Bescheinigung, deren Form nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse mit der Poststelle zu vereinbaren ist.

(4) Bei der Übernahme der Sendungen haben die Zollbeamten zu prüfen, ob die äußere Verpackung unversehrt ist, und bei Wertsendungen außerdem, ob das Gewicht mit dem von der Postanstalt des Bestimmungsorts oder Grenzeingangsorts ermittelten Gewicht übereinstimmt. Die Nachwiegung hat stets sofort bei der Übernahme und in Gegenwart des übergebenden Zollbeamten stattzufinden. Die Zollbeamten haben die Sendungen nur dann ohne Beanspruchung zu übernehmen, wenn ihre äußere Verpackung unversehrt und bei Wertsendungen auch das Gewicht unverändert ist.

(5) Wo die örtlichen Verhältnisse es gestatten, können die Zolldirektionsbehörden mit den Oberpostdirektionen vereinbaren, daß die Sendungen bis zur Abfertigung im Gewahrsam der Poststelle verbleiben.

§ 8.

1) Befreiung
der Abfertigung.

(1) Befindet sich der Empfänger am Orte der Zollstelle, so kann er die zollamtliche Abfertigung entweder selbst oder durch einen Beauftragten bewirken. Die Postverwaltung ist berechtigt, auf Wunsch des Empfängers dessen Vertretung bei der Zollabfertigung zu übernehmen.

(2) Bei Sendungen nach Orten ohne Zollstelle wird die zollamtliche Abfertigung von der Postverwaltung bewirkt, ohne daß sie hierzu einer besonderen Ermächtigung des Empfängers bedarf. Der Empfänger kann jedoch, abgesehen von den in § 11 Abs. 6 vorgezeichneten Fällen, durch eine bei der Postanstalt des Bestimmungsorts abzugebende Erklärung die Vermittelung der Post ein für allemal oder für bestimmte Einzelfälle ausschließen.

(3) Sendungen, für welche der Absender den Zoll zu entrichten wünscht oder den Ort der Abfertigung vorgeschrieben hat, werden stets durch Vermittelung der Post abgefertigt. Das Gleiche gilt, wenn der Absender durch einen Vermerk auf der Sendung und der Begleitadresse die Verzollung durch die Post verlangt hat.

(4) Im Falle des örtlichen Bedürfnisses kann durch die Zolldirektivbehörden eine abweichende Regelung der Fälle, in welchen die Abfertigung einer Sendung von der Post bewirkt wird, im Vernehmen mit der Postverwaltung erfolgen.

(5) Die Postverwaltung ist befugt, die Anwesenheit des Empfängers oder eines Beauftragten bei der Abfertigung zu verlangen:

a) wenn die Sendung äußerlich beschädigt ist, so daß die Haftpflicht der Postverwaltung in Frage kommt;

b) wenn der Inhalt der Sendung nach der Inhaltserklärung in leicht zerbrechlichen, leicht empfindlichen oder solchen Gegenständen besteht, deren Wiederverpackung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist.

(6) Die Postverwaltung kann die Anwesenheit des Empfängers auch dann beanspruchen, wenn die Veranlassung hierzu sich erst bei der Revision ergibt. Ebenso kann die Zollstelle die Zuziehung des Empfängers verlangen, wenn sie es nach dem Ergebnisse der Revision für erforderlich hält. Hat die Revision vor Zuziehung des Empfängers bereits begonnen, so ist die Sendung von dem Postbeamten wieder zu verpacken. Auf die weitere Abfertigung finden die Bestimmungen des § 11 Anwendung.

(7) Die Postverwaltung ist in denjenigen Fällen, in denen sie die zollamtliche Abfertigung bewirkt, zur Erhebung einer Gebühr befugt.

§ 9.

d) Übernahme der
Abfertigung.
e) Allgemeine
Bestimmungen.

(1) Die zollamtliche Abfertigung der Postsendungen erfolgt nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, die Verzollung nach Maßgabe des Revisionsbefundes. Zollfreie Waren (frische Blätter, geschnittene Blumen und dergleichen) in Massensendungen können auf Grund probeweiser Revision abgefertigt werden. Diese hat auf Antrag der Postverwaltung in den Bahnpostwagen und Postdiensträumen zu erfolgen, die in diesem Falle als Amtsstelle im Sinne des § 1 der Zollgebührenordnung anzusehen sind.

(2) Die vorliegenden Inhaltserklärungen und Notinhaltserklärungen können bis zur Vor- nahme der speziellen Revision von der Postverwaltung und vom Empfänger vervollständigt oder berichtigt werden.

(3) Die Inhaltserklärungen und Notinhaltserklärungen bleiben als Belege bei dem Post- eingangsbuche der Zollstelle, das nach dem anliegenden Muster zu führen ist. Die Zolldirektivbehörden sind befugt, den örtlichen Verhältnissen entsprechende Änderungen des Musters vorzunehmen.

§ 10.

f) Verzollung
durch die Post.

(1) Der mit der Verbefreiung der Zollabfertigung beauftragte Postbeamte hat sich bei der Zollstelle durch Vorzeigung der Begleitadresse oder Notbegleitadresse oder des Zollstückzettels (bei Sendungen ohne Begleitadresse) auszuweisen. Er hat die Sendung zu öffnen und den Inhalt zur Re- vision vorzulegen. Nach der Abfertigung ist ihm die Sendung zur Wiederverpackung und weiteren Behandlung von der Zollstelle auszubändigen. Die Begleitadresse oder das sonstige Begleitpapier ist zum Nachweise der Abfertigung zollamtlich abzuempfen.



(2) Sendungen, die nicht am Abfertigungsorte bestellt, sondern von der Post nach dem Wohnorte des Empfängers weiterbefördert werden, sind von der Zollstelle mit einer in die Augen fallenden Marke von grünem Papier zu besetzen, welche einen schwarzen Abdruck des Dienststempels der Zollstelle und die Aufschrift „Zollamtlich abgefertigt“ trägt.

(3) Den Zolldirektionsbehörden bleibt vorbehalten, im Falle des Bedürfnisses von der zollamtlichen Kennzeichnung der auf Grund probeweiser Revision (§ 9 Abs. 1) abgefertigten Massen sendungen absehen zu lassen und zu gestatten, daß zum Nachweise der Abfertigung nur die Begleitadressen oder sonstigen Begleitpapiere zollamtlich abgestempelt werden.

(4) Den bei der Abfertigung berechneten Zollbetrag hat der Postbeamte in der Regel gegen Sollquittung bar zu entrichten. Auf Antrag der Postverwaltung kann die Entrichtung des Zolles für alle innerhalb eines Kalender- oder Rechnungsmonats abgefertigten Sendungen bis zum Schlusse dieses Monats ausgesetzt werden; die näheren Bestimmungen über diese Art der Sollentrichtung treffen die Zolldirektionsbehörden im Benehmen mit den beteiligten Ober Postdirektionen.

(5) Ist bei den auf Antrag der Postverwaltung vorgenommenen Abfertigungen Zoll nachzufordern, so erfolgt die Einziehung durch die Postverwaltung, sofern die Zahlungsaufforderung der Zollverwaltung an den Empfänger erfolglos bleibt. Die Erstattung zweifel gezahlter Zollbeträge erfolgt in der Regel ohne Vermittelung der Postverwaltung an den Empfangsberechtigten.

§ 11.

(1) Ist der Abfertigungsantrag durch den Empfänger zu stellen oder wird auf Grund der Bestimmungen im § 8 Abs. 5 und 6 von der Postverwaltung oder der Zollstelle die Anwesenheit des Empfängers bei der Verzollung verlangt, so ist diesem von der Post die Begleitadresse, Notbegleitadresse, der Zollrückzettel oder ein sonstiger Ausweis mit der Benachrichtigung zuzustellen, daß die Sendung bei der Zollstelle während der Dienststunden in Empfang zu nehmen sei.

2) Bestimmung durch den Zollpächter.

(2) Der Empfänger oder sein Beauftragter hat sich bei der Zollstelle durch die Begleitadresse usw. auszuweisen. Die Ausshändigung der abgefertigten Sendungen durch die Zollstelle erfolgt nur gegen Rückgabe der zugehörigen Begleitadresse usw., doch steht es dem Empfänger frei, den an der Begleitadresse befindlichen Abschnitt abzutrennen und zu behalten. Sofern nicht besondere Quittung erteilt wird, ist der erhobene Zollbetrag oder die Zollfreiheit auf dem Abschnitte zu vermerken. Die Begleitadressen usw. werden von der Zollstelle zum Nachweise der geschehenen Abfertigung abgestempelt und der Postverwaltung übergeben.

(3) Solange eine vom Ausland eingegangene Postsendung nicht aus den Händen der Post- oder Zollbehörde gekommen ist, steht es dem Empfänger frei, die Annahme abzulehnen.

(4) Sendungen, auf denen Postnachnahme haftet, kann sich der Empfänger bei Vorlegung eines polizeilichen Ausweises vor Entrichtung des Nachnahmebetrags und vor der Abfertigung zur Besichtigung des Inhalts von der Zollstelle vorzeigen lassen. Erklärt sich der Empfänger zur Annahme bereit, so erfolgt die Ausshändigung der Sendung nur, wenn er durch die Vorlegung der Begleitadresse usw. die Entrichtung des Nachnahmebetrags nachweist. Kann ihm die Sendung nicht sofort ausgehändigt werden oder verweigert er auf Grund der Besichtigung die Annahme, so hat er für die Wiederverpackung der Sendung Sorge zu tragen. Demnächst ist die wiederverpackte Sendung zollamtlich zu verschließen.

(5) Die Bestimmungen des Abs. 4 über die Wiederverpackung und die zollamtliche Verschließung finden auch Anwendung auf Sendungen, deren Abfertigung durch den Empfänger beantragt, deren Annahme aber auf Grund des Revisionsbefehles noch vor Entrichtung des Zolles verweigert worden ist.

(6) Wird bei Sendungen, deren Abfertigung der Empfänger herbeizuführen hat, binnen 7 Tagen kein Antrag auf Abfertigung gestellt, so hat die Zollstelle die Postanstalt schriftlich davon zu benachrichtigen. Die Postverwaltung läßt alsdann die Sendungen ihrerseits abfertigen oder nimmt sie zur weiteren Verfügung zurück.

§ 12.

Die im § 3 Abs. 1 unter d genannten Sendungen an Staatsbehörden sind, soweit sie nicht auf Grund des Abs. 2 daselbst von jeder zollamtlichen Behandlung befreit sind, durch die Postverwaltung der Zollstelle auszuhändigen. Die zollamtliche Revision unterbleibt jedoch, wenn von der

3) Einbauamt an Scherch.

Behörde, an die die Sendung gerichtet ist, eine ausreichende Bescheinigung über den Inhalt erteilt wird. Es erfolgt dann auf Grund dieser Bescheinigung die zollfreie Ablassung oder, falls der Inhalt zollpflichtig ist, die Erhebung des Eingangszolls.

§ 13.

Wach- und Weiterfernungen von Postsendungen.

Soll eine zollamtlich noch nicht abgefertigte Sendung im Inlande nach- oder weitergeleitet werden, so ist sie mit der zugehörigen Inhaltserklärung oder Notinhaltsklärung von der Zollstelle, der sie übergeben war, der Postanstalt gegen Empfangsbekcheinigung zur Weiterbeförderung zurückzugeben. Muß eine Sendung nach dem Auslande nach- oder weitergeleitet werden, so ist nach § 14 zu verfahren.

§ 14.

Besandlung unbestellbarer, in das Ausland zurückgehender Postsendungen.

Ist der Empfänger nicht zu ermitteln oder verweigert er die Annahme, ehe die Abfertigung stattgefunden hat, so ist die Zollstelle, der die Sendung übergeben war, von der Poststelle unter Vorzeigung der mit einem Vermerk über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung versehenen Begleitadresse usw. um Rückgabe der Sendung zu ersuchen. Die Zollstelle berichtet hierauf die Inhaltserklärung oder Notinhaltsklärung mit einem entsprechenden Vermerk und gibt sie mit der Sendung gegen Empfangsbekcheinigung an die Poststelle zurück, welche die Rücksendung besorgt.

§ 15.

Was der Zollabfertigung.

Ist der Empfänger nicht zu ermitteln, wird die Annahme der Sendung verteuert oder kann die Sendung aus einem anderen Grunde nach ihrem Übergang in den freien Verkehr nicht bestellt werden, so hat die Poststelle die mit Gegenquittung und einer Bescheinigung über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung des Poststücks zu versehenende Zollquittung der Zollstelle, von der die Abfertigung vorgenommen war, zurückzugeben, worauf sie den eingezahlten Zollbetrag zurückerhält. Für die Fälle, in welchen die Zollzahlung gemäß § 10 Abs. 4 ausgesetzt war, bestimmen die Zolldirektivbehörden im Benehmen mit den Ober-Postdirektionen das einzuhaltende Verfahren.

§ 16.

Zollersatz für Postsendungen.

(1) Geht eine zu einer ausländischen Begleitadresse gehörige Postsendung während der Postbeförderung verloren, so kann die Zolldirektivbehörde von der Erhebung eines Zolles absehen. Dem darauf gerichteten Antrag ist von der Postverwaltung der geführte Schriftwechsel zur Einsicht beizufügen. Das Gleiche gilt, wenn nachzuerhebende Zollbeträge im Falle des § 10 Abs. 5 durch die Postverwaltung nicht eingezogen werden können.

(2) Auf Antrag der Poststelle können unbestellbare Postsendungen, deren Inhalt unverdorben ist, unter zollamtlicher Aufsicht vernichtet oder durch Zerkleinern oder in sonst geeigneter Weise in eine zollfreie oder in eine mit einem niedrigeren Zollsatz belegte Ware mit der Wirkung umgewandelt werden, daß sie zollfrei bleiben oder nach dem niedrigeren Zollsatz zu verzollen sind. In gleicher Weise können, auch auf Antrag des Empfängers mit Zustimmung der Poststelle, Sendungen behandelt werden, deren Inhalt am Bestimmungsort in verdorbenem oder zerbrochenem Zustand ankommt. Zur Entscheidung über die Anträge ist die abfertigende Zollstelle zuständig.

(3) Erfolgt die Vernichtung wesentlich ohne Zollaufsicht, aber doch unter postamtlicher Aufsicht und unter Beobachtung der postamtlich vorgeschriebenen Formen, so können die Hauptämter den Zoll aus Billigkeitsgründen erlassen.

(4) Sendungen, die aus dem freien Verkehr des Inlandes stammen und aus dem Auslande zurückkommen, können vom Eingangszolle freigelassen werden, wenn sie im Auslande nicht in die Hände des Empfängers gelangt, sondern im Gewahrsam der Post, Zoll-, Eisenbahn-, Gerichts- oder Polizeibehörde oder einer dritten Person geblieben sind. Die Zollfreiheit ist von der abfertigenden Zollstelle zu gewähren, wenn die Sendung im Auslande nicht aus den Händen der Post, Zoll-, Eisenbahn-, Gerichts- oder Polizeibehörde gelangt ist; in diesem Falle kann auch von einer speziellen Revision der Sendung Abstand genommen werden. Ist die Sendung im Gewahrsam einer dritten Person gewesen, so ist für die Gewährung der Zollfreiheit das Hauptamt zuständig.



(5) In den im Abs. 2 aufgeführten Fällen ist dem Abfertigungspapier eine Bescheinigung über die unter zollamtlicher Aufsicht stattgehabte Vernichtung usw. beizufügen, in den im Abs. 4 aufgeführten Fällen eine Bescheinigung der Postbehörde darüber, daß die Sendung aus dem freien Verkehr des deutschen Zollgebiets stammt und im Auslande nicht in die Hände des Empfängers gelangt ist. Ist sie nicht aus dem Gewahrsam der Post-, Zoll-, Eisenbahn-, Gerichts- oder Polizeibehörde gelangt, so ist dies in der Bescheinigung anzugeben.

II. Zollbehandlung der aus dem Zollgebiet ausgehenden Sendungen sowie der im Inlande zur Versendung gelangenden Waren, auf denen ein Zollanspruch haftet.

§ 17.

(1) Wenn unverzollte Waren von Zollagern und Konten oder andere Waren, bei denen es auf den Beweis der erfolgten Ausfuhr ankommt, in das Zollausland verschickt werden, oder wenn Waren, auf denen noch ein Zollanspruch haftet, im Inlande versendet werden, so ist der Sendung in der Regel ein Begleitschein oder das an seine Stelle tretende Abfertigungspapier beizufügen. Der Absender hat auf der Begleitadresse und in der Aufschrift der Sendung, und zwar ohne Rücksicht auf die Art des beigelegten Abfertigungspapiers, zu vermerken: „nebst Begleitschein“. Auf einen Begleitschein sind entweder nur Postpakete oder nur Postfrachtstücke zu verlesen.

(2) Die Angabe eines Erleichterungsamts in den Begleitscheinen zu Postsendungen, die in das Zollausland versendet werden, ist nicht gestattet; die Wahl der Zollstelle, bei der die Sendung zum Nachweise der Ausfuhr vorzuführen ist, bleibt vielmehr der Postverwaltung vorbehalten.

(3) Für den auf den Sendungen ruhenden Zoll haftet der Absender (Begleitscheinnehmer) nach den gesetzlichen Vorschriften.

(4) Nach Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörden können für die im Abs. 1 genannten Sendungen bei der Ausfuhr mit der Post Erleichterungen in der Zollbehandlung zugelassen, insbesondere kann von der Befügung eines Begleitscheins abgesehen werden. Die näheren Bestimmungen über Art und Umfang der Erleichterungen sind im Einvernehmen mit der Postverwaltung zu treffen.

III. Zollbehandlung der Sendungen, die durch das Zollgebiet durchgeführt werden.

§ 18.

(1) Von den Postsendungen, die durch das deutsche Zollgebiet durchgeführt werden sollen, sind der Eingangszollstelle nur diejenigen vorzuführen, die beim Überschreiten der Grenze auf die Zulässigkeit der Durchfuhr geprüft werden müssen; eine Vorführung bei der Ausgangszollstelle findet nicht statt. Die Befügung einer besonderen Inhaltserklärung für die Zwecke der deutschen Zollverwaltung ist nicht erforderlich. Wird ausnahmsweise die Aufschrift einer solchen Sendung in der Weise geändert, daß sie im Inlande verbleiben soll, so gelten hinsichtlich der Bestellung zur zollamtlichen Eingangsabfertigung die Vorschriften im § 7.

(2) Die Zollverwaltung ist befugt, die Wagen, in denen die Postsendungen durch das deutsche Zollgebiet durchgeführt werden, zollamtlich zu verschließen oder die durchzuführenden Sendungen in geeigneten Fällen zollamtlich begleiten zu lassen.

IV. Zollbehandlung von Postsendungen, welche aus einem Orte des deutschen Zollgebiets durch das Zollausland nach einem anderen Orte des Zollgebiets gehen.

§ 19.

(1) Bei Gegenständen des freien Verkehrs, die mit der Post aus Orten des Zollgebiets durch das Zollausland nach Orten des Zollgebiets befördert werden sollen, bedarf es der Befügung von Inhaltserklärungen für die Zwecke der deutschen Zollverwaltung nicht. Die zum Durchgange durch das Zollausland bestimmten Postsendungen werden von der Ausgangszollstelle unter zollamtlichen Verschluss gesetzt, was auf den Ladegeldern oder Frachtkarten bescheinigt wird. Die Eingangszollstelle prüft die Unverletztheit des amtlichen Verschlusses, worauf die Sendungen in den freien Verkehr gesetzt werden. An Stelle des Verschlusses kann auch amtliche Begleitung treten.

(2) Mit Genehmigung der Zolldirektionsbehörde kann, namentlich auf kurzen das Ausland betreffenden Straßenstrecken, von dem zollamtlichen Verschluss oder von der zollamtlichen Begleitung Abstand genommen werden. Die Zolldirektionsbehörde trifft in solchen Fällen die nach den örtlichen Verhältnissen nötigen Anordnungen zur Wahrung des Zollinteresses.

V. Anwendung der Post-Zollordnung auf Sendungen aus dem Auslande, die erst im Zollgebiete zur Post gegeben werden.

§ 20.

(1) Die Zolldirektionsbehörden können genehmigen, daß auf Sendungen aus dem Auslande, die nicht mit der Post die Grenze überschritten haben, sondern erst im Zolllande der Post zur Weiterbeförderung übergeben werden, die Bestimmungen der Post-Zollordnung angewendet werden.

(2) Die Beförderung der im Abs. 1 genannten Sendungen muß mit Begleitadressen, wie sie für den Verkehr von Deutschland nach dem Auslande vorgeschrieben sind, erfolgen. Diese Begleitadressen und die Sendungen selbst müssen die Aufschrift oder den Ausdruck tragen: „in Deutschland zollpflichtig“.

VI. Strafbestimmungen.

§ 21.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der Post-Zollordnung werden, sofern nicht nach den §§ 134 ff. des Vereinszollgesetzes eine höhere Strafe verwirkt ist, nach § 152 dieses Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 *M.* geahndet.

Posteingangsbuch

de

in

für

das Viertel des Rechnungsjahrs 19

Dieses Buch enthält Blätter, mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit dem Siegel des Unterzeichneten angehängt ist.

Geführt vom

Mit besten Belegen zur Revision eingeseudet.

, den ^{ten} 19

84

Laufende Nummer	Tag der An- schriftung	Anzahl der zur Inhalts- erklärung gehörigen Stücke	E m p f ä n g e r	Benennung und Nummer des Buches, worin die Waren weiter nachgewiesen sind, oder Bemerk über etwaige Hollfreiheit	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6